



CH-3003 Bern, BAG

Geht an:

- für den Vollzug des Epidemien-
gesetzes zuständige kantonale Behör-
den

Unser Zeichen: SIA
Bern, 9. Juni 2020

Weisung des BAG an die Kantone vom 9. Juni 2020:

Meldungen in Zusammenhang mit Quarantäne- oder Absonderung nach dem Epidemiengesetz aufgrund von COVID-19

1. Zweck der Weisung

Diese Weisung dient dem gemeinsamen Vorgehen im Bereich der Massnahmen gegenüber einzelnen Personen zur Verhütung und Bekämpfung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2). Die Weisung zielt darauf ab, den einheitlichen Vollzug in der ganzen Schweiz sicherzustellen. Mit der vorliegenden Weisung soll gewährleistet werden, dass aktuelle Daten über die Anzahl der Personen, die sich in der Schweiz aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder einem entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdacht in ärztlich angeordneter Quarantäne oder Absonderung befinden, verfügbar sind.

2. Ausgangslage

Im Rahmen der *Containmentphase* seit dem 11. Mai 2020 wurden die Kantone vom BAG angewiesen, ein konsequentes *Contact Tracing* (CT) durchzuführen sowie konsequent Absonderungs- und Quarantänemassnahmen anzuordnen und diese zu überprüfen. Artikel 35 Absatz 1 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) sieht die Absonderung oder Quarantäne von erkrankten, angesteckten oder ansteckungsverdächtigen Personen vor. Bei Bedarf können diese Personen in einem Spital oder einer anderen geeigneten Einrichtung untergebracht werden (Art. 35 Abs. 2 EpG). Die zuständigen kantonalen Behörden ordnen die Quarantäne- und Isolationsmassnahmen an (Art. 31 Abs. 1 EpG).

Die schweizweite Erhebung der Zahlen zu den ergriffenen Quarantäne- und Absonderungsmassnahmen durch die Kantone sowie deren Weiterleitung an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist wesentlicher Bestandteil des Monitorings in der *Containmentphase*. Die Anzahl der abgesonderten Personen und von Personen in Quarantäne stellen einfache und relevante Indikatoren über den aktuellen Stand der Umsetzung des CT in der *Containmentphase* dar; deren Meldung unterstützt die Planung von Bund und Kantonen.

3. Gesetzliche Grundlagen zur Koordination des Vollzugs

Gemäss Artikel 77 EpG beaufsichtigt der Bund den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone. Dabei koordiniert er die Vollzugsmassnahmen der Kantone, soweit ein Interesse an einem einheitlichen Vollzug besteht. Er kann zu diesem Zweck den Kantonen Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug vorschreiben sowie bei Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren (vgl. Art. 77 Abs. 3 Bst. c EpG). Als zuständige Behörde auf Bundesebene kann das BAG zu diesem Zweck entsprechende Weisungen erlassen.

4. Meldung von Informationen über Vollzugsmassnahmen sowie über zusätzliche Daten

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs erlässt das BAG folgende Weisung:

1. Die Kantone sind verpflichtet, dem BAG die Anzahl der Personen zu melden, die sich derzeit aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder einem Krankheits- oder Ansteckungsverdacht in ärztlich angeordneter Absonderung bzw. Quarantäne (Art. 35 EpG) befinden. Konkret melden sie dem BAG die folgenden Daten:
 - a. Die Anzahl der Personen, die sich **in Absonderung** (im Spital, in Einrichtungen oder zu Hause bzw. in ihrer Unterkunft) befinden;
 - b. die Anzahl der Personen, die sich aufgrund Ansteckungsverdacht **in Quarantäne** befinden;
 - c. die Anzahl der seit dem Vortag neu hinzugetretenen Personen, die sich **in Absonderung** befinden (inkl. der Personen, die vorher in Quarantäne waren);
 - d. die Anzahl der seit dem Vortag neu hinzugetretenen Personen, die sich aufgrund eines Ansteckungsverdachts, **in Quarantäne** befinden; und
 - e. die Anzahl der Personen, die in den letzten 24 Stunden von Quarantäne **in Absonderung** gewechselt haben.
2. Die Meldung nach Ziffer 1 erfolgt zweimal pro Woche; jeweils am Dienstag und am Donnerstag und ist im Informationssystem Meldungen (ISM) vorzunehmen. Das BAG stellt den Kantonen eine Vorlage zur Eintragung zur Verfügung.
3. Die Daten werden im Internet als Teil der epidemiologischen Lage in der Schweiz in aggregierter Form publiziert (Art. 9 EpG; Art. 14 der Epidemienverordnung vom 29. April 2015; SR 818.101.1).
4. Ist die Meldung ausnahmsweise nicht möglich, erfolgt sie am Folgetag.
5. Erfolgt bis am Abend des in Ziffer 4 genannten Zeitpunkts keine Meldung, so wird für den jeweiligen Kanton der Passus «keine Angaben» eingetragen.
6. Diese Weisung tritt am 11. Juni 2020 in Kraft.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und Umsetzung.

Freundliche Grüsse

Der Direktor



Pascal Strupler